



Union für biologische Krebstherapie e.V. • Vilbeler Landstr. 45 A • 60388 Frankfurt am Main • Tel.: 06109-37 51 47

## Satzung

### Vorbemerkung:

- Alle Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint. Die grammatikalisch männliche Form bedeutet entsprechend keine Aussage zum Geschlecht von Personen und wird nur der einfacheren Lesart wegen gewählt.
- Dem an verschiedenen Stellen dieser Satzung bestimmten Erfordernis der Schriftform kann auch entsprochen werden durch Email, bei Bestätigungserfordernis durch lesebestätigte Email.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen *Union für biologische Krebstherapie e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist 60388 Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (5) Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung und Weiterentwicklung der ganzheitlichen biologischen Krebstherapie nach Dr. Dr. Seeger, sowie die Erfassung der Behandlungsdaten, ihre Veröffentlichung in Fachzeitschriften und der Austausch aller Erfahrungswerte.
- (2) Die Rechte aus der Therapie sind von Herrn Dr. Dr. Seeger unentgeltlich der UBK zur Nutzung übertragen worden. Sie stehen allen Angehörigen der Heilberufe zur Verfügung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Innerhalb des Vereins werden unterschieden
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
- (3) Aktive Mitglieder können nur Angehörige der anerkannten Heilberufe (Heilpraktiker, Ärzte und Zahnärzte), andere ganzheitlich arbeitende Krebstherapeuten sowie auf dem Gebiet der Onkologie forschende oder lehrende Wissenschaftler sein.  
Alle anderen Personen und Personengruppen werden als passive oder fördernde Mitglieder geführt.
- (4) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag. Bei unterschiedlicher Meinung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt, die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Kündigung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- (2) Die Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn das Kündigungsschreiben den Poststempel des letzten Tages vor Ablauf der Frist aufweist. Die Kündigung ist auch durch bestätigte Email möglich. Diese gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist abgeschickt wurde.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist unverzüglich wirksam. Als wichtiger Grund gilt auch der Verstoß gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten.



Aktive Mitglieder, die mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss in den Stand der passiven Mitgliedschaft versetzt oder ausgeschlossen werden.

Vor jeder Ausschlussentscheidung wird das Mitglied gehört. Über die Entscheidung wird das ausgeschlossene Mitglied unmittelbar schriftlich (mit Einschreiben mit Rückantwort oder mit bestätigter Email) informiert.

Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen nach Poststempel oder Datum des Versendens der Email. Nach Ablauf dieser Frist ist im Innenverhältnis kein Widerspruch mehr möglich. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen (Einschreiben mit Rückantwort oder bestätigte Email). Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist im Innenverhältnis kein Widerspruch mehr möglich.

- (4) Aktive Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Frist von drei Monaten von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft wechseln. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Anwendung der *ganzheitlichen biologischen Krebsheiler nach Dr. Dr. Seeger* oder von anderen von der UBK unterstützten integrativen Therapien, deren lückenloser Falldokumentation nach einheitlichen Richtlinien und zum Erfahrungsaustausch innerhalb der UBK. Jedes aktive Mitglied ist zur Weiterbildung verpflichtet. Inhalt und Durchführung der Weiterbildung werden für das jeweils kommende Jahr in einem Fachfortbildungsplan festgelegt und angeboten.
- (2) Die passiven / Mitglieder verpflichten sich, ihre laufenden Beiträge zur finanziellen Stützung des Programms pünktlich zu entrichten und im Übrigen alle Bemühungen des Vereins zur Förderung und Verbreitung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (3) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch den von ihnen mit der UBK vereinbarten Jahresbeitrag.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das fordert.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und vorgesehener Tagesordnung per Brief oder per Email an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussanträge sind von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email oder Postbrief einzureichen.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich oder per Email zuzustellen ist
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres statt.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel aller erschienenen, stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich. Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es ebenso einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nur durch persönlich erteilte Vollmacht schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis gehalten, von seinem Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (10) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten als Vorsitzenden
  - b) dem Vizepräsidenten als stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder gem. § 6(10) Ziffer a) und b) sind von Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann durch den verbleibenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

- (11) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes. Ihm obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und die ordnungsgemäße Kassenführung. Er hat nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden Kassenvollmacht. Zum Geschäftsführer kann auch ein passives Mitglied gewählt werden, ohne durch die Wahl ein Stimmrecht zu erwerben. Ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan kann andere Aufgabenzuordnungen festlegen.
- (12) Vorstandssitzungen finden nach Möglichkeit einmal im Quartal statt, sie können auch als Telefonkonferenz erfolgen.
- (13) Der Vorstand kann sich durch Berufung von Beiräten für bestimmte Aufgaben erweitern.



- (14) Organe besonderer Art sind die Beratungsstellen. Sie sollten möglichst gleichmäßig über die Bundesrepublik verteilt sein und Patienten und Interessenten beraten. Die Genehmigung zur Eröffnung einer Beratungsstelle obliegt dem Vorstand. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Beratungsstelle nicht mindestens einmal jährlich an einer zweckgerichteten Fachfortbildung teilnimmt, wenn er sich nicht an die Satzung hält oder die Empfehlungen der UBK nachhaltig ignoriert, wenn er nicht am von der UBK organisierten Erfahrungsaustausch teilnimmt sowie wenn er dem Ruf des Vereins schadet.
- (15) Leiter einer Beratungsstelle können nur aktive Mitglieder sein. Jeder Leiter einer Beratungsstelle fungiert eigenverantwortlich im Sinne der Satzung.
- (16) Der Leiter einer Beratungsstelle vertritt die UBK an seinem Ort und bemüht sich vermehrt um Öffentlichkeitsarbeit.
- (17) Am Sitz des Vereins oder in seiner Geschäftsstelle wird ein für den Anrufer kostenloses Krebstelefon betrieben.
- (18) Die Kosten des Krebstelefons trägt der Verein.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

#### **§ 8 Mitgliederbeitrag**

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 9 Vereinsmittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie können nur im Rahmen eines im Voraus von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats verwandt werden. Im Einzelfall und bei begründeter Notwendigkeit kann der Vorstand von diesem Etat abweichen, wenn es für die Wahrung des Vereinszwecks oder den Erhalt des Vereins erforderlich ist. Hierüber ist eine schriftliche Begründung an die Mitglieder zu senden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder auf dieses selbst bestehen dementsprechend nicht. Auch dürfen den Mitgliedern und dem Vorstand keine sonstigen Vermögensvorteile zugewandt werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer baren Auslagen und einer angemessenen Aufwandschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Das verbleibende Vermögen ist dem Bundesverband Integrative Medizin (BIM) e.V., Frankfurt am Main zur Verfügung zu stellen.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.